

13 Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge

Anmerkung

1. Zu Nr. 1302 gehören insbesondere Süssholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu dieser Nummer gehören jedoch nicht:

- a) Süssholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent oder als Zuckerware aufgemacht (Nr. 1704);
- b) Malzextrakt (Nr. 1901);
- c) Kaffee-, Tee- oder Mateauszüge (Nr. 2101);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholische Getränke darstellen (Kapitel 22);
- e) natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Nrn. 2914 oder 2938;
- f) Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von mindestens 50 Gewichtsprozent (Nr. 2939);
- g) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Nr. 3006);
- h) Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge (Nr. 3201 oder 3203);
- i) etherische Öle, flüssig oder fest, Resinoide und Extraktions-Oleoresine sowie destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen etherischer Öle und Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 33);
- k) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten (Nr. 4001).